

Folgenabschätzung:

Was die psychoaktiven Stoffe betrifft, die vom Verbrauchermarkt verbannt werden sollen, so beruht die Entscheidung, diese in den Geltungsbereich der Kontrolle einzubeziehen, auf der Tatsache, dass diese Substanzen in Finnland oder anderswo in Europa zu Rauschzwecken verwendet und dem Europäischen Frühwarnsystem gemeldet wurden. Bei diesen Substanzen handelt es sich weder um Arzneimittel noch um Betäubungsmittel und sie haben keine bekannten industriellen Anwendungen.